

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 24.

(Nr. 862.) Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung der erforderlichen Kasernen, Lazareth- und Magazin-Anstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen ist aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung die Summe von 40,250,950 Thalern flüssig zu machen.

Von dieser Summe sind zu verwenden:

- | | | |
|--|-------------|--------------------|
| 1) für die artilleristische Ausrüstung und die Herstellung von Artilleriegebäuden | 9,000,000 | Thaler, |
| 2) für Wiederherstellung der Artillerie-Werkstatt in Straßburg und Ergänzung der Betriebseinrichtungen der Pulverfabrik in Metz | 210,000 | „ |
| 3) für den fortifikatorischen Ausbau der elsäß-lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neudorf und Diederhofen | 19,000,000 | „ |
| 4) zur ersten Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, Stallungen und sonstigen Garnison-Anstalten | 9,500,000 | „ |
| 5) zur Herstellung, Vervollständigung und Ausstattung der Festungslazarethe | 386,100 | „ |
| 6) desgleichen der Garnisonlazarethe | 318,000 | „ |
| 7) zum Neubau und zur Einrichtung der Train-Wagenhäuser für das Traindepot in Straßburg und für den Ausbau und die Ausstattung des Kriegsschulgebäudes in Metz | 100,000 | „ |
| | <hr/> | |
| | Latus | 38,696,100 Thaler, |